

Bekanntmachung

Finanzamt **Göppingen**

über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

- Nachschätzung -

Die Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung) in der

Gemeinde **Heiningen**

Gemarkung **Heiningen**

werden in der Zeit vom **13.06.2022 bis 08.07.2022**

in den Diensträumen des Finanzamt Göppingen Aussenstelle Geislingen, Schillerstr. 2, 73312

Geislingen/Steige, **nur nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung mit Herrn Wieland unter der Rufnummer 0731/103-666**, offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und das Schätzungsbuch, in dem die Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung) niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben. Mit dem Ablauf der Offenlegungsfrist treten die Rechtswirkungen eines Feststellungsbescheids über die Ergebnisse der Bodenschätzung ein (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BodSchätzG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen. Dieser ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die Schätzungsergebnisse rechtskräftig, soweit kein Einspruch eingelegt ist.

Geislingen, 17.05.2022



Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses